



C/32/13 Rev.*

ORIGINAL: englisch

DATUM: 11. Januar 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Zweiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 28. Oktober 1998

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER REPUBLIK ESTLAND
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1998 ersuchte Herr Andres Varik, Landwirtschaftsminister der Republik Estland, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Sortenschutzgesetzes (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das vom Parlament Estlands am 25. März 1998 angenommen und im Amtsblatt Nr. 36/37 von 1998 bekanntgemacht wurde und am 1. Juli 1998 in Kraft trat, mit dem UPOV-Übereinkommen. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Übersetzung des Gesetzes, wie es von der estnischen Behörde vorgelegt wurde. Nachstehend wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet) geprüft.

2. Estland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des

* Dieses Dokument enthält eine Übersetzung der Anlage.

Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Estland

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Estland künftig von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

4. Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes gibt den Kern der Begriffsbestimmung der "Sorte" wieder; Artikel 2 Absatz 2 definiert im weiteren den Begriff "Pflanzengruppe" in einer von der Ratsverordnung Nr. 2100/94 der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (nachstehend als die "EG-Verordnung" bezeichnet) übernommenen Formulierung.

5. Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes legt dar, wann eine Sorte "als genetisch verändert, d. h. als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gilt". Die Begriffsbestimmung wäre zu eng gefaßt, um den Zwecken der Beschreibung des Inhalts des Züchterrechts (Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben a Nummer i, b und c des Übereinkommens) zu dienen; die entsprechende Bestimmung des Gesetzes – Artikel 39 Absatz 3 Nummer 1 – ist jedoch so abgefaßt, daß sie ohne spezifischen Hinweis auf die zur Diskussion stehende Begriffsbestimmung durchgeführt werden kann.

6. Die Personen, die berechtigt sind, den Sortenschutz zu beantragen, sind in Artikel 14 des Gesetzes (mit weiteren Bestimmungen in Artikel 16) in einer Weise definiert, die die Bestimmungen von Artikel 1 Nummer iv des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

7. Wie in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes dargelegt, ist das Gesetz für die Erteilung von Sortenschutzrechten und den Schutz der Rechte der Inhaber von Sortenschutzrechten bestimmt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

8. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, daß es auf "die Sorten aller Pflanzengattungen und -arten, einschließlich Hybriden zwischen Gattungen und Arten" anwendbar ist. Das Gesetz ist daher mit Artikel 3 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

9. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die den Zugang ausländischer natürlicher oder juristischer Personen zum Schutz einschränken. Es ist daher mit Artikel 4 des Übereinkommens vereinbar. Die Bestimmungen über die Ernennung eines Vertreters sind in Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Gesetzes dargelegt.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

10. Die Schutzvoraussetzungen sind in den Artikeln 3 bis 7 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die, vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen, den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens, dem UPOV-Mustergesetz oder der EG-Ratsverordnung entspricht.

a) Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, daß “geschützte Sorten für die Gesundheit von Menschen und Tieren und für die Umwelt sicher sein müssen. Die Sicherheit der Sorten wird vom Registerführer beurteilt”. Diese Bestimmung gehört nicht zum Sortenschutz und sollte anlässlich einer Revision des Gesetzes gestrichen werden. Sie scheint keine Schutzvoraussetzung zu sein; insbesondere sind keine verwandten Bestimmungen bezüglich des Verfahrens oder der Nichtigkeit, der Aufhebung usw. vorhanden.

b) Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, daß “eine Sorte vom Tag der Einreichung eines Antrags an als allgemein bekannt gilt ...”, ohne daß die einschränkende Bestimmung von Artikel 7 des Übereinkommens zu finden ist. Das Gesetz kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des letzteren Artikels dennoch angewandt werden.

11. Demzufolge kann das Gesetz, obwohl in zwei Punkten mangelhaft, als mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar betrachtet werden.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

12. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 des Übereinkommens stehen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

13. Artikel 18 des Gesetzes legt das Prioritätsrecht in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens dar. Allerdings wurde ein Teil von Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens – bezüglich der Möglichkeit, vor Ablauf der “Nachfrist” Auskünfte, Unterlagen oder Material anzufordern – ausgelassen; dies scheint das Ergebnis eines Schreibfehlers zu sein, der das Parlamentsverfahren durchlaufen hat.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

14. Kapitel 4 des Gesetzes (Artikel 19 *et seq.*) sehen Bestimmungen für die Bearbeitung des Antrags und die Prüfung der Sorte, die Gegenstand eines Antrags bildet, in einer Formulierung vor, die Artikel 12 des Übereinkommens erfüllt. Die Artikel 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 63 des Gesetzes sehen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit bei der Prüfung vor.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

15. Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes legt fest, daß der Antragsteller im Zeitraum vom Tag der Einreichung seines Antrags bis zum Tag der Entscheidung über diesen in den Genuß eines vorläufigen Schutzes gelangt und daß er vorläufig über alle Rechte verfügt, die sich aus einem Sortenschutzrecht ergeben. Somit erfüllt das Gesetz Artikel 13 des Übereinkommens.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

16. Artikel 37 des Gesetzes definiert den Inhalt des Züchterrechts in bezug auf das Vermehrungsmaterial, indem er die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens festgelegten Handlungen aufzählt. Er legt in Absatz 1 ein ausdrückliches Handlungsrecht dar, während Absatz 2 das Recht auf Erteilung von Lizenzen vorsieht; dieser Denkansatz, der demjenigen der EG-Ratsverordnung ähnlich ist, würde insofern weitere Überlegung verdienen, als ein ausdrückliches Handlungsrecht mit einem anderen derartigen Recht in Wettbewerb stehen könnte, beispielsweise im Falle einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte.

17. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die das Recht des Inhabers eines Sortenschutzrechts, seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig zu machen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens), einschränken würde; die Bestimmungen in Kapitel 7 des Gesetzes (Artikel 43 *et seq.*) entsprechen jenen, die in den Rechtsvorschriften anderer Staaten zu finden sind (obwohl Artikel 44 Absatz 5 nicht vollständig mit dem Begriff einer ausschließlichen Lizenz übereinstimmt). Andererseits erlegt Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes eine Verpflichtung auf, über den Inhaber einer Lizenz Bericht zu erstatten, was als Stärkung der Stellung des Rechtsinhabers gelten könnte. Die Verpflichtung ist indessen nur in bezug auf die Erzeugung und den Verkauf von Saatgut oder Vermehrungsmaterial vorgesehen; die Streichung dieser Bestimmung oder andernfalls ihre Ausdehnung auf andere Handlungen zur Verwertung der geschützten Sorte sollten anlässlich einer Revision des Gesetzes in Betracht gezogen werden.

18. Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes definiert den Inhalt des Züchterrechts in bezug auf das Erntegut (das beschrieben wird als "Pflanzenmaterial, das durch die Verwertung des Saatguts oder des Vermehrungsmaterials einer geschützten Sorte erzeugt wird") in einer Formulierung, die

a) ihn einerseits insofern einengen, als das Recht lediglich auf die Handlungen der Erzeugung oder Vermehrung, Aufbereitung und Ausfuhr anwendbar ist, wobei der wichtigste Fall, nämlich die Einfuhr von Erntegut, ausgelassen wird (dies könnte auf ein Versehen im Querverweis auf Artikel 37 Absatz 1 zurückzuführen sein), und

b) andererseits die Bestimmung möglicherweise insofern von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens abweichen lassen, als die Ausnahme lediglich gilt, "wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber ... die Gelegenheit zur Ausübung" seines Rechtes in bezug auf das Saatgut oder das Vermehrungsmaterial nicht wahrnahm (der Hinweis im Gesetz auf das Pflanzenmaterial ist eindeutig rechtsirrtümlich).

19. Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes dehnt die Rechte des Züchters einer geschützten Sorte auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten, die Sorten, die nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheidbar sind, und die Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert, aus. Er erfüllt Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens in zwei Punkten nicht:

a) Die Ausdehnung beschränkt sich auf Handlungen in bezug auf das Vermehrungsmaterial;

b) die Handlungen ihrerseits werden auf die Erzeugung oder Vermehrung, Aufbereitung und Ausfuhr beschränkt.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

20. Artikel 40 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt.

21. Artikel 39 Absatz 1 bietet eine Grundlage für die Einführung eines "Landwirteprivilegs" in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens; das Verbandsbüro faßt dies dahin gehend auf, daß Estland durch eine Verordnung des Landwirtschaftsministers ein System in Anlehnung an das in der Europäischen Union in Kraft befindliche System einführen wird.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

22. Das Gesetz sieht in Artikel 38 Absatz 3 vor, daß "zu gewerbsmäßigen Zwecken feilgehaltenes Saatgut, Vermehrungsmaterial oder Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte ... für jeden Zweck mit Ausnahme der Ausfuhr verwendet werden kann ...". Diese Bestimmung würde Artikel 16 des Übereinkommens erfüllen, falls dem Begriff "verwendet" eine umfassende Bedeutung verliehen würde, die beispielsweise auch den Verkauf umfaßt, und wenn dem Begriff "jeder Zweck" eine einschränkende Bedeutung verliehen würde, die die weitere Vermehrung nicht erfaßt.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

23. Die Artikel 47 bis 51 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen, die den Bestimmungen von Artikel 17 des Übereinkommens entsprechen.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

24. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen – (möglicherweise) mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 – , die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

25. Artikel 36 Absätze 1 und 2 des Gesetzes sieht vor, daß die Schutzdauer 25 Jahre bzw. 30 Jahre im Falle von Bäumen und Rebe beträgt und um bis zu fünf Jahre verlängert werden kann.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

26. Kapitel 5 des Gesetzes (Artikel 27 *et seq.*) enthalten Bestimmungen, die Artikel 20 des Übereinkommens erfüllen.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

27. Artikel 54 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Nichtigkeitserklärung eines Sortenschutzrechts, die mit Artikel 21 des Übereinkommens vereinbar sind. Die Möglichkeit der Übertragung eines Antrags oder eines Sortenschutzrechts auf den rechtmäßigen Inhaber bildet Gegenstand von Artikel 15 des Gesetzes.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

28. Artikel 52 enthält tatsächlich Bestimmungen über die Aufhebung eines Sortenschutzrechts (die Übersetzung “Suspendierung” ist vermutlich falsch), die Artikel 22 des Übereinkommens auf nationaler Ebene durchführen, wobei in Artikel 53 die Beendigung wegen Nichtentrichtung einer Jahresgebühr in Betracht gezogen wird.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

29. Das Gesetz erläßt angemessene Bestimmungen für die Durchführung des Übereinkommens in Estland. Somit:

a) sieht Kapitel 10 des Gesetzes (Artikel 60 *et seq.*) Rechtsmittel für die wirksame Wahrnehmung der Rechte nach einem Sortenschutzrecht vor (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens); die Entscheidungen des Registerführers können gemäß Artikel 59 des Gesetzes angefochten werden;

b) beauftragt Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes den Landwirtschaftsminister und spezifischer das Inspektorat für Pflanzenerzeugung (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens) mit der Verwaltung des Sortenschutzsystems;

c) sieht Kapitel 2 des Gesetzes (Artikel 8 *et seq.*) die Aufstellung und Führung von Registern, den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Angaben und die Veröffentlichung von Mitteilungen vor (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens).

Allgemeine Schlußfolgerung

30. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern des Übereinkommens. Allerdings wird das Gesetz das Übereinkommen nur erfüllen, wenn es insbesondere in bezug auf folgende Aspekte angemessen ausgelegt, ergänzt und geändert wird:

- a) die Begriffsbestimmung einer genetisch veränderten und einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (siehe Absatz 5);
- b) die Schutzvoraussetzungen (siehe Absatz 10);
- c) das Prioritätsrecht (siehe Absatz 13);
- d) den Inhalt des Züchterrechts (siehe Absätze 18 und 19);
- e) die Erschöpfung des Züchterrechts (siehe Absatz 22).

31. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Estlands davon in Kenntnis setzen, daß das Gesetz, wenn geeignete Änderungen darin aufgenommen werden, die Grundlage für ein Gesetz bietet, das mit dem Übereinkommen vereinbar ist;

b) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Estlands bezüglich der Änderungen und der Ausführungsordnung, die im Hinblick auf die Erzielung der Vereinbarkeit erforderlich sind, sowie der sonstigen Änderungen, die die Wirksamkeit des Gesetzes verbessern, seine Unterstützung anbieten;

- c) die Regierung Estlands außerdem davon in Kenntnis setzen, daß sie
 - i) nach dem Erlaß eines Gesetzes über die Revision des Gesetzes gemäß den Anregungen des Verbandsbüros, jedoch ohne wesentliche Änderungen, und
 - ii) nach Beratung mit dem Verbandsbüro darüber, ob die Änderungen des Gesetzes angemessen sind, eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann.

32. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

Sortenschutzgesetz

KAPITEL 1

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Geltungsbereich des Gesetzes

1. Dieses Gesetz sieht die gesetzliche Regelung der Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten und der Erteilung von Sortenschutzrechten vor und gewährleistet die Rechte des Inhabers der Sortenschutzrechte.
2. Dieses Gesetz ist auf die Sorten aller Pflanzengattungen und -arten, einschließlich Hybriden zwischen Gattungen und Arten, anwendbar.

Artikel 2

Sorte und im wesentlichen abgeleitete Sorte

1. "Sorte" bedeutet eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann. Eine derartige pflanzliche Gesamtheit wird, ungeachtet dessen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzrechtes erfüllt sind oder nicht, als Sorte angesehen.
2. Eine pflanzliche Gesamtheit besteht aus ganzen Pflanzen oder Pflanzenteilen (nachstehend als Sortenbestandteile bezeichnet), die ganze Pflanzen mit denselben Merkmalen erzeugen können.
3. Eine Sorte wird als genetisch verändert, d.h. als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen, wenn sie durch Ersetzung von Genen in der Ursprungssorte abgeleitet wird und in der Ausprägung der sich aus dem Genotyp ergebenden Merkmale im wesentlichen der Ursprungssorte entspricht.

Artikel 3

Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzrechtes

1. Ein Sortenschutzrecht wird erteilt, wenn die Sorte

- 1) neu,
 - 2) unterscheidbar,
 - 3) homogen,
 - 4) beständig ist, und
 - 5) eine angemessene Bezeichnung hat.
2. Geschützte Sorten müssen für Menschen und Tiere und die Umwelt sicher sein. Die Sicherheit der Sorten wird vom Registerführer beurteilt.

Artikel 4

Neuheit

1. Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes Erntegut, Vermehrungsmaterial, Sortenbestandteile oder Pflanzenmaterial der Sorte

- 1) im Hoheitsgebiet der Republik Estland nicht früher als ein Jahr, und
- 2) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht früher als vier Jahre oder im Falle von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise verwertet oder an andere abgegeben wurde.

2. Die Voraussetzungen für die Neuheit einer Sorte werden als nicht verletzt angesehen, wenn:

- 1) die Sorte ohne Wissen des Inhabers in Verletzung seiner Rechte verkauft oder für die Erzeugung verwertet wird;
- 2) die Sorte zum Zwecke der Übertragung des Eigentumsrechts an der Sorte verkauft wird;
- 3) der Inhaber eine Vereinbarung zur Erzeugung von Saatgut oder Vermehrungsmaterial der Sorte zu seiner eigenen Verwertung schließt und die Sorte nicht verkauft oder für die Erzeugung von Saatgut oder Vermehrungsmaterial für andere Sorten verwertet wurde;
- 4) die Sorte im Rahmen einer Vereinbarung bei Feldprüfungen, Laborprüfungen oder begrenzten Verarbeitungsprüfungen im Hinblick auf die Bewertung der Sorte verwendet wird;
- 5) die Sorte bei Prüfungen des nationalen landwirtschaftlichen Wertes und der entsprechenden Nutzung zum Zwecke der Eintragung in die amtliche Sortenliste (nachstehend als Sortenschutzblatt bezeichnet) verwendet wird;
- 6) die Sorte bei Prüfungen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Resistenz gegen Schadorganismen bei Pflanzen verwendet wird;

7) die Sorte auf einer offiziellen Ausstellung ausgestellt oder in einem Ausstellungskatalog beschrieben wird;

8) das im Laufe der in den Nummern 3, 4 oder 5 dieses Absatzes erwähnten Tätigkeiten erzeugte oder geerntete Pflanzenmaterial als Nebenprodukt ohne Sortenidentifizierung verkauft wird.

Artikel 5

Unterscheidbarkeit der Sorte und bekannte Sorte

1. Eine Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich durch Vergleich der sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.

2. Eine Sorte wird als vom Tag der Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes oder auf Eintragung in das Sortenschutzblatt als allgemein bekannt angesehen, und alle Sorten, die in Druckschriften beschrieben wurden, in der Produktion verwertet werden, verkauft werden oder in amtlichen Katalogen beschrieben wurden, werden als allgemein bekannt angesehen.

Artikel 6

Homogenität der Sorte

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie, abgesehen von den Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind, in jenen maßgebenden Merkmalen, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung aufgenommen werden, sowie in allen weiteren, die für die Sortenbeschreibung verwendet werden, hinreichend einheitlich ist.

Artikel 7

Beständigkeit der Sorte

Eine Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

KAPITEL 2

Staatliches Sortenregister

Artikel 8

Festlegung und Organisation der Tätigkeit des Sortenschutzregisters

1. Das Register der geschützten Sorten (nachstehend als Sortenschutzregister bezeichnet) ist ein staatliches Register, das gemäß dem Gesetz über Datenbanken (RT I 1997, 28, 423) aufgrund eines Antrags des Landwirtschaftsministers errichtet wurde und Angaben über Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten, geschützte Sorten, Inhaber von Sortenschutzrechten, Züchter geschützter Sorten und erteilte Lizenzen enthält.
2. Der Hauptsachbearbeiter des Sortenschutzregisters ist der Landwirtschaftsminister, und der ermächtigte Sachbearbeiter des Registers (nachstehend als Registerführer bezeichnet) ist das Inspektorat für Pflanzenerzeugung. Die Ausgaben des Sortenschutzregisters werden aus dem Etat des Landwirtschaftsministeriums gedeckt.

Artikel 9

Führung des Sortenschutzregisters und staatliche Gebühren für Eintragungen

1. Das Sortenschutzregister wird geführt, die Eintragungen in das Register vorgenommen und Angaben aus dem Register aufbewahrt gemäß diesem Gesetz, dem Gesetz über Datenbanken und der Satzung des Sortenschutzregisters.
2. Für die in diesem Gesetz erwähnten Eintragungen in das Register werden staatliche Gebühren in der Höhe und gemäß dem im Gesetz über staatliche Gebühren (RT I 1997, 80 1344; 86 1461; 87 1466 und 1467; 93, 1563; 1998. 2, 47; 4, 63; 23, 321) vorgesehenen Verfahren entrichtet.
3. Vor der Vornahme der entsprechenden Eintragungen in das Register wird ein dokumentarischer Nachweis für die Entrichtung der staatlichen Gebühren erbracht. Die staatliche Gebühr für jedes Jahr der Dauer eines Sortenschutzrechtes wird bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres entrichtet, und die Dokumente, die die Entrichtung der Gebühr bescheinigen, werden dem Registerführer bis spätestens 31. Januar vorgelegt.

Artikel 10

In das Sortenschutzregister eingetragene Daten

1. Das Sortenschutzregister wird als Register der Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten und der Sortenschutzrechte geführt.
2. Folgendes wird in bezug auf einen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes in das Register eingetragen:
 - 1) der Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes und der Tag der Einreichung des Antrags;
 - 2) Name und Anschrift des Antragstellers auf Erteilung des Sortenschutzrechtes und nach Bedarf ein Dokument, das die Rechtsnachfolge des Antragstellers bescheinigt;

3) die Identifizierung des botanischen Taxons, d.h. lateinische Namen und Gattungsnamen;

4) die für die Sorte vorgeschlagene Bezeichnung und die Referenz des Züchters;

5) Name(n) und Anschrift(en) des Züchters oder der Züchter und Prozentsatz ihrer Beteiligung an der Züchtung der Sorte; Name(n) und Anschrift(en) eines ermächtigten Vertreters oder ermächtigter Vertreter;

6) Name(n) und Anschrift(en) des Inhabers oder der Inhaber und der Prozentsatz ihrer Anteile, falls die Sorte sich in gemeinsamem Besitz befindet; Name(n) und Anschrift(en) eines ermächtigten Vertreters oder ermächtigter Vertreter;

7) eine technische Beschreibung der Sorte;

8) der Tag der Priorität;

9) Auskünfte über Handlungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung des Sortenschutzrechtes, einschließlich Auskünften über dessen Beendigung, zusammen mit einer Bescheinigung, daß die vom Antragsteller vermittelten Auskünfte korrekt sind.

3. Folgendes wird in bezug auf ein Sortenschutzrecht in das Register eingetragen:

1) die Sortenbezeichnung;

2) die Identifizierung des botanischen Taxons, d.h. lateinische Namen und Gattungsnamen;

3) die amtliche Sortenbeschreibung;

4) ein Hinweis auf Bestandteile der Sorte, falls für die Erzeugung des Vermehrungsmaterials fortlaufend andere Sorten verwendet werden müssen;

5) die Namen und Anschriften des Inhabers des Sortenschutzrechtes, der Züchter und ihrer ermächtigten Vertreter;

6) der Tag der Erteilung des Sortenschutzrechtes und Angaben bezüglich der Dauer, der Beendigung oder der Löschung des Sortenschutzrechtes;

7) Auskünfte über Personen, die eine Lizenz innehaben, mit einem Hinweis auf die Art der Lizenz.

4. Auf Gesuch der Inhaber der Sortenschutzrechte oder der Züchter oder auf Gesuch einer dieser Personen mit Zustimmung der anderen oder aufgrund einer Gerichtsanordnung, die eine Entscheidung über die Bezeichnung der Sorten als Ursprungssorte und als im wesentlichen abgeleitete Sorte umfaßt, wird eine amtliche Beschreibung einer Ursprungssorte und einer im wesentlichen von dieser abgeleiteten Sorte in das Register der geschützten Sorten eingetragen, ebenso die Sortenbezeichnungen, die Namen der Inhaber der Sortenschutzrechte und der

Züchter.

Artikel 11

Zugang zu Auskünften, die im Sortenschutzregister eingetragen sind

1. Folgendes wird an Personen auf deren Gesuch vom Registerführer freigegeben:
 - 1) Angaben bezüglich der Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten;
 - 2) Angaben bezüglich technischer Prüfungen;
 - 3) Angaben bezüglich Sortenschutzrechten.
2. Wird eine geschützte Pflanze fortlaufend für die Erzeugung einer anderen Sorte verwendet, gibt der Registerführer an eine Person auf deren begründetes Gesuch unter Berücksichtigung der in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Einschränkungen Auskünfte bezüglich der Erzeugung der anderen Sorte frei.
3. Der Zugang zu den in der im Sortenschutzregister eingetragenen amtlichen Beschreibung einer Sorte enthaltenen Auskünften bezüglich der für die Züchtung einer Sorte eingesetzten Verfahren und der anteilmäßigen Verhältnisse der für die Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte verwendeten Bestandteile ist eingeschränkt. Diese Auskünfte werden an die staatlichen Behörden zur Ausübung ihrer Pflichten aus ihren Satzungen und an sonstige Personen aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer Gerichtsanordnung freigegeben.

Artikel 12

Bekanntmachung von Auskünften, die in das Sortenschutzregister eingetragen werden

1. Der Registerführer gibt eine amtliche Veröffentlichung heraus, in der folgende Auskünfte bekanntgemacht werden:
 - 1) Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten, die beim Registerführer eingehen;
 - 2) für Sorten vorgeschlagene Bezeichnungen;
 - 3) Bezeichnungen geschützter Sorten;
 - 4) abgewiesene Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten;
 - 5) Entscheidungen bezüglich einer vorzeitigen Beendigung, einer Aufhebung oder einer zeitweiligen Aufhebung von Sortenschutzrechten;
 - 6) Entscheidungen über die Löschung von Sortenschutzrechten;

- 7) Auskünfte über Antragsteller auf Erteilung von Sortenschutzrechten, Inhaber von Sortenschutzrechten und Züchter, die Prozentsätze ihrer Anteile sowie über ihre Vertreter;
 - 8) für die Verwertung von Sorten erteilte Lizenzen mit Hinweis auf die Art der Lizenz;
 - 9) für geschützte Sorten vorgeschlagene neue Bezeichnungen;
 - 10) sonstige amtliche Mitteilungen.
2. Der Registerführer gibt die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Veröffentlichung regelmäßig nach Maßgabe des Eingangs der Auskünfte, die der Bekanntmachung unterliegen, jedoch nicht weniger häufig als alle vier Monate heraus.

Artikel 13

Aufbewahrung der in das Register eingetragenen Angaben

Der Registerführer bewahrt alle eingetragenen Angaben und die Dokumente, die die Grundlagen von deren Eintragung bildeten, fünf Jahre lang vom Tag der Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes oder der vorzeitigen Beendigung, der Aufhebung, der zeitweiligen Aufhebung oder der Löschung eines Sortenschutzrechtes an auf.

KAPITEL 3

Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes

Artikel 14

Personen, die berechtigt sind, Sortenschutzrechte zu beantragen

1. Eine natürliche Person oder eine juristische Person, die Züchter oder Inhaber ist, ist zur Beantragung der Erteilung eines Sortenschutzrechtes berechtigt. Sind der Züchter und der Inhaber nicht dieselbe Person, ist der Inhaber der Sorte zur Beantragung berechtigt.
2. Der Züchter einer Sorte ist eine natürliche Person oder eine Gruppe von Personen, die eine Sorte durch Einsatz verschiedener Züchtungsverfahren gezüchtet oder identifiziert hat.
3. Der "Inhaber" ist die Person, die die mit der Sorte verbundenen Eigentumsrechte rechtmäßig erworben hat. Der Züchter einer Sorte kann auch der Inhaber der Sorte sein. Wird eine Sorte von einem Züchter in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis oder auf Weisung gezüchtet, wird der Arbeitgeber oder Auftraggeber als Inhaber der Sorte angesehen.
4. Sind der Züchter und der Inhaber nicht dieselbe Person, gehören die mit der Sorte verbundenen nicht aus dem Eigentum hergeleiteten Rechte dem Züchter der Sorte und die mit

der Sorte verbundenen Eigentumsrechte dem Inhaber der Sorte.

Artikel 15

Anfechtung des Rechts auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes

1. Wird ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes von einer Person oder Personen eingereicht, die rechtmäßig nicht dazu berechtigt sind, hat eine interessierte Person, ungeachtet dessen, ob die Person zuvor eine Einwendung einreichte oder nicht, das Recht auf Anrufung der Gerichtshöfe, um den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes abweisen oder die sich Rechte hieraus annullieren zu lassen oder die Rechte auf die Person übertragen zu lassen, die zur Beantragung der Erteilung des Sortenschutzrechtes berechtigt ist, ungeachtet dessen, ob die Sorte geschützt ist oder nicht.
2. Eine interessierte Person kann innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Bekanntmachung der Mitteilung bezüglich der Erteilung des Sortenschutzrechtes die Übertragung der Rechte aus einem Sortenschutzrecht beantragen.

Artikel 16

Voraussetzungen für den Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes

1. Sind mehrere Inhaber einer Sorte vorhanden, reichen sie einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes unter Angabe des Prozentsatzes des Anteils jedes Inhabers ein.
2. Wird eine Sorte in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis oder auf Weisung gezüchtet, werden dem Antrag notariell beglaubigte Abschriften der Dokumente beigelegt, die dieses Verhältnis oder die Erfüllung dieser Weisung bescheinigen.
3. Ausländische juristische Personen und Angehörige ausländischer Staaten reichen einen Antrag über einen Vertreter ein. Ein estnischer Staatsangehöriger, eine Person, die eine ständige Aufenthaltsgenehmigung in Estland hat, oder eine in Estland eingetragene juristische Person, die aufgrund eines Vertrags das Recht auf Verwertung einer Sorte und auf Beantragung der Erteilung eines Sortenschutzrechtes in Estland erworben hat, kann als Vertreter auftreten.
4. Ist ein Antragsteller der Rechtsnachfolger oder Vertreter eines Züchters oder eines Inhabers, wird dem Antrag eine notariell beglaubigte Abschrift des Dokuments beigelegt, das die Rechtsnachfolge oder das Recht auf Vertretung bescheinigt.

Artikel 17

Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes

1. Ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes wird beim Registerführer in

estnischer Sprache in zwei Ausfertigungen eingereicht, von denen der Registerführer eine beibehält und die andere dem Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes nach der Eintragung des Antrags zurücksendet. Für jede Sorte wird ein getrennter Antrag auf die Erteilung eines Sortenschutzrechtes eingereicht.

2. Die formalen und sachlichen Anforderungen für Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten werden durch eine Ausführungsordnung des Landwirtschaftsministers festgelegt.

3. Einem Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes werden Dokumente beigelegt, die die Entrichtung der staatlichen Gebühr bescheinigen.

4. Ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes ist für die Richtigkeit der im Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes enthaltenen Auskünfte verantwortlich.

Artikel 18

Priorität

1. Die Priorität für die Erteilung des Schutzes einer Sorte wird durch den Tag des Eingangs eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes beim Registerführer bestimmt. Gehen an demselben Tag mehrere Anträge auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes für dieselbe Sorte ein, wird die Priorität nach der Reihenfolge bestimmt, in der sie eingehen. Der vorläufige Schutz einer Sorte beginnt am Tag der Priorität.

2. Auf Gesuch des Antragstellers auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes kann die Priorität aufgrund des Tages des Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes im Ausland bestimmt werden, wenn der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes den Sortenschutz im Ausland vor der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Sortenschutzrechtes beantragte, wenn nicht mehr als ein Jahr seit dem Tag der Eintragung im Ausland verstrichen ist und wenn die Person dem Registerführer innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung des Sortenschutzrechtes beim Registerführer eine Abschrift des im Ausland eingetragenen Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes zusammen mit einer Übersetzung in die estnische Sprache vorlegt.

3. Ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes ist berechtigt, innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der Eintragung des ersten Antrags auf Erteilung des Sortenschutzrechtes, dessen Ablehnung oder der Zurückweisung der Erteilung eines Sortenschutzrechtes für die Sorte zusätzliche Dokumente und weiteres erforderliches Material vorzulegen.

KAPITEL 4

Bearbeitung von Anträgen, technische Prüfungen und Einwendungen

Artikel 19

Vorläufige Bearbeitung des Antrags

1. Die vorläufige Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes wird vom Registerführer innerhalb eines Monats nach Eintragung des Antrags vorgenommen und umfaßt die Bestimmung der Priorität und die Prüfung des Vorhandenseins und der Übereinstimmung der erforderlichen Dokumente.
2. Während der vorläufigen Bearbeitung ist der Registerführer berechtigt, von einem Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes zusätzliche Dokumente und weiteres Material zu verlangen. Diese Dokumente und dieses Material werden von einem Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Aufforderung vorgelegt.
3. Legt ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes die verlangten Dokumente oder das verlangte Material nicht in der vorgeschriebenen Frist vor, trifft der Registerführer eine begründete Entscheidung, den Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes abzuweisen, wovon der Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes schriftlich unterrichtet wird. Ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes ist berechtigt, gegen einen derartige Entscheidung beim Berufungsausschuß Berufung einzulegen.

Artikel 20

Amtliche Bearbeitung

1. Auf die Bestimmung eines Prioritätsdatums und die Feststellung des Vorhandenseins und der Übereinstimmung der erforderlichen Dokumente folgen die amtliche Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes und die Durchführung einer staatlichen technischen Sortenprüfung, wovon der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes schriftlich unterrichtet wird.
2. Im Verlauf der amtlichen Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes bestimmt der Registerführer, ob:
 - 1) die Sorte neu ist, und
 - 2) die Person, die das Sortenschutzrecht beantragt, hierzu berechtigt ist.
3. Wird im Verlauf der amtlichen Bearbeitung festgestellt, daß eine Sorte die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzrechtes nicht erfüllt, trifft der Registerführer eine begründete Entscheidung, den Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes abzuweisen, wovon der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes schriftlich unterrichtet wird.

Artikel 21

Technische Prüfung

1. Die technische Prüfung einer Sorte bestimmt,
 - 1) ob sie dem im Antrag angegebenen botanischen Taxon angehört;
 - 2) ihre Unterscheidbarkeit;
 - 3) ihre Homogenität, und
 - 4) ihre Beständigkeit.
2. Die technische Prüfung wird an einem Ort und zu einem Zeitpunkt durchgeführt, die vom Registerführer vorgeschrieben werden.
3. Das Verfahren für die technischen Prüfungen wird durch eine Ausführungsordnung des Landwirtschaftsministers festgelegt.
4. Der Registerführer kann es ablehnen, die technische Prüfung einer Sorte durchzuführen, wenn die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte zuvor durch eine technische Prüfung einer entsprechenden nationalen Behörde im Ausland festgestellt wurden und eine amtliche Beschreibung und der Bericht über die Ergebnisse der Sortenprüfung verfügbar sind.

Artikel 22

Dokumente und Material, die für die technische Prüfung erforderlich sind

1. Ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes hat die Dokumente und das Saatgut oder Vermehrungsmaterial, die für eine technische Prüfung erforderlich sind, dem Leiter der technischen Prüfung vorzulegen.
2. Der Leiter der technischen Prüfung bestimmt, wo und in welcher Qualität und Menge das Saatgut oder Vermehrungsmaterial der in einem Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes erwähnten Sorte und von Vergleichssorten, die verlangt werden können, vom Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes für die technische Prüfung vorzulegen sind.
3. Bei Unterlassung der Erfüllung oder bei unzulänglicher Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund kann der Leiter der technischen Prüfung die Prüfung als gescheitert ansehen. Nach Scheitern einer technischen Prüfung trifft der Registerführer eine begründete Entscheidung, den Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes abzuweisen, wovon der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes schriftlich unterrichtet wird.

Artikel 23

Organisatoren, Kosten und Ergebnisse der technischen Prüfungen

1. Die technischen Prüfungen werden vom Inspektorat für Pflanzenerzeugung, von

juristischen Personen, die vom Landwirtschaftsminister zu diesem Zweck ermächtigt werden, und von den im Sortenschutz tätigen staatlichen Behörden im Ausland veranstaltet. Ermächtigte juristische Personen und die im Sortenschutz tätigen staatliche Behörden im Ausland können technische Prüfungen gemäß Vereinbarungen mit dem Registerführer und unter staatlicher Aufsicht des Registerführers durchführen. Diese Prüfungsbehörden haben die technischen Prüfungen gemäß den feststehenden Richtlinien für technische Prüfungen vorzunehmen.

2. Für die technische Prüfung wird keine staatliche Gebühr erhoben. Die unmittelbar mit der Veranstaltung einer technischen Prüfung durch das Inspektorat für Pflanzenerzeugung verbundenen Kosten werden vom Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes aufgrund einer ihm vorgelegten Rechnung beglichen. Unmittelbare Ausgaben werden durch Ausgabenbelege nachgewiesen, deren Abschriften dem Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.

3. Eine von einer ermächtigten juristischen Person oder im Ausland durchgeführte technische Prüfung wird vom Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes aufgrund einer ihm vorgelegten Rechnung beglichen.

4. Geht aus den Ergebnissen einer technischen Prüfung hervor, daß eine Sorte den in diesem Gesetz für die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit festgelegten Voraussetzungen entspricht, stellt der Registerführer eine amtliche Beschreibung der Sorte aufgrund der Ergebnisse der technischen Prüfung auf.

5. Erfüllt eine Sorte die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht, oder gehört sie nicht dem im Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes erwähnten botanischen Taxon an, trifft der Registerführer eine begründete Entscheidung, die Erteilung eines Sortenschutzrechtes für die Sorte zurückzuweisen, wovon der Antragsteller schriftlich unterrichtet wird.

Artikel 24

Erheben von Einwendungen

1. Interessierte Personen können innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes eine Einwendung gegen den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes erheben. Einwendungen können erhoben werden bezüglich

- 1) der Neuheit,
- 2) der Unterscheidbarkeit,
- 3) der Homogenität, oder
- 4) der Beständigkeit einer Sorte, oder
- 5) des Rechts auf Beantragung der Erteilung des Sortenschutzrechtes.

2. Eine Einwendung wird beim Registerführer zusammen mit den Dokumenten, die die Einwendung erhärten, schriftlich eingereicht. Eine Einwendung bleibt so lange in Kraft, bis sie zurückgenommen wird. Eine Einwendung kann von der Person, die sie erhebt, jederzeit zurückgenommen werden. Der Registerführer unterrichtet den Antragsteller auf Erteilung des

Sortenschutzrechtes schriftlich von der Erhebung und der Zurücknahme der Einwendungen.

3. Wer eine Einwendung erhebt, ist berechtigt, die Dokumente und das Saatgut oder Vermehrungsmaterial vom Registerführer, vom Leiter der technischen Prüfung oder vom Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes zu erwirken, um die von ihm in der Einwendung dargestellten Fakten nachzuweisen.

Artikel 25

Vorbereitung der Prüfung der Einwendung

1. Ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes legt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer Einwendung oder innerhalb einer mit dem Registerführer vereinbarten längeren Frist seinen Standpunkt bezüglich der Einwendung dar und teilt mit, ob er den Antrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zurückzunehmen wünscht.

2. Antwortet ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eine Einwendung, wird sein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes als zurückgenommen angesehen.

3. Wünscht ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zurückzunehmen, unterrichtet der Registerführer die Person, die die Einwendung erhoben hat, von der Maßnahme des Antragstellers und stellt dem Einspruchserheber den Standpunkt des Antragstellers bezüglich der Einwendung und nach Bedarf die an dem Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes vorgenommenen Änderungen zu. Aufgrund dieser Auskünfte teilt der Einspruchserheber innerhalb eines Monats mit, ob er die Einwendung aufrechtzuerhalten oder zurückzunehmen wünscht.

Artikel 26

Prüfung der Einwendung

1. Eine bezüglich der Neuheit einer Sorte oder der Rechte eines Antragstellers erhobene Einwendung, die aufrechterhalten wird, wird getrennt von der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung des Sortenschutzrechtes geprüft. Wird eine Einwendung bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität oder der Beständigkeit einer Sorte erhoben, kann gemäß einer Anordnung des Registerführers eine neuerliche technische Prüfung durchgeführt werden.

2. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer neuerlichen technischen Prüfung und das Verfahren zur Feststellung oder Widerlegung der in einer Einwendung dargestellten Fakten werden vom Registerführer festgelegt.

3. Die Anhörung der Einwendung wird vom Registerführer veranstaltet, und alle an der Entscheidung interessierten Personen können persönlich oder durch einen Vertreter daran teilnehmen. In der Entscheidung des Registerführers bezüglich der Erteilung oder der Zurückweisung der Erteilung des Sortenschutzrechtes wird ein Hinweis auf die anlässlich der Anhörung einer Einwendung getroffene Entscheidung angebracht.

KAPITEL 5

Sortenbezeichnung

Artikel 27

Sortenbezeichnung

1. Dem Registerführer wird in einem Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes eine Sortenbezeichnung zur Genehmigung vorgeschlagen.
2. Im Falle einer bekannten Sorte wird die zuvor bezeichnete Sortenbezeichnung in einem Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes vorgeschlagen.
3. Beantragt ein Antragsteller die Erteilung eines Sortenschutzrechtes in bezug auf dieselbe Sorte gleichzeitig in Estland und in einem oder mehreren ausländischen Staaten, schlägt der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes dieselbe Sortenbezeichnung vor.
4. Nach Erteilung eines Sortenschutzrechtes verwenden die Personen, die eine Sorte verwerten, feilhalten oder verkaufen, die Sorte nur unter ihrer genehmigten Sortenbezeichnung.
5. Nach Erlöschen eines Sortenschutzrechtes wird die Sorte weiterhin unter der genehmigten Sortenbezeichnung verwertet.

Artikel 28

Voraussetzungen für die Sortenbezeichnung

1. Eine Sortenbezeichnung kann aus Wörtern oder Zahlen oder einer Kombination von Buchstaben und Zahlen bestehen, vorausgesetzt, daß die Bezeichnung die Identifizierung der Sorte ermöglicht und den guten Sitten entspricht.
2. Nebst den in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen ist eine Sortenbezeichnung
 - 1) von den für andere bekannte Sorten desselben oder eines eng verwandten botanischen Taxons verwendeten Sortenbezeichnungen deutlich unterscheidbar;
 - 2) von allen im Handelsregister eingetragenen amtlich eingetragenen Warenzeichen, Handelsnamen oder Firmenbezeichnungen deutlich unterscheidbar;
 - 3) sprachlich angemessen.

3. Eine Sortenbezeichnung

1) besteht nicht aus Zeichen oder Angaben, die bei der Erzeugung von Saatgut oder Vermehrungsmaterial verwendet werden und die ein spezifisches Erzeugnis, eine Qualität, eine Menge, einen beabsichtigten Zweck oder einen Ort oder Zeitpunkt der Erzeugung bezeichnen;

2) führt nicht zu Verwechslung oder Irreführung bezüglich der Merkmale, des Wertes oder des geographischen Ursprungs der Sorte oder bezüglich der Verwendung des Namens des Züchters oder des Inhabers der Sorte.

Artikel 29

Gründe für die Zurückweisung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung

Eine in einem Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes vorgeschlagene Bezeichnung wird vom Registerführer für ungeeignet erklärt, wenn die Bezeichnung die in Artikel 28 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Artikel 30

Einwendungen gegen eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung

1. Interessierte Personen können innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in der amtlichen Veröffentlichung des Registerführers eine Einwendung gegen die Eintragung einer für eine Sorte vorgeschlagenen bekanntgemachten Sortenbezeichnung erheben. Eine Einwendung wird zusammen mit den Gründen hierfür schriftlich eingereicht.

2. Der Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes und Personen, die Einwendungen erheben, werden von allen gegen eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung erhobenen Einwendungen und die vom Registerführer bezüglich dieser Einwendungen getroffenen begründeten Entscheidungen innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem diese Entscheidungen getroffen werden, unterrichtet.

Artikel 31

Untersuchung der Sortenbezeichnung, Vorschlag einer neuen Sortenbezeichnung und Eintragung der Sortenbezeichnung

1. Der Registerführer untersucht die Übereinstimmung der Sortenbezeichnungen mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen, indem er die entsprechenden Datenbanken in Estland und im Ausland konsultiert. Antragsteller auf Erteilung von Sortenschutzrechten werden über die Ergebnisse dieser Konsultationen unterrichtet.

2. Stellt der Registerführer fest, daß eine für eine Sorte vorgeschlagene Bezeichnung die in

diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes innerhalb von dreißig Tagen einen neuen Vorschlag vorlegen. Die neue vorgeschlagene Bezeichnung für die Sorte wird gemäß Absatz 1 dieses Artikels untersucht.

3. Erfüllt eine neue für eine Sorte vorgeschlagene Bezeichnung durch einen Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen nicht, ist der Registerführer berechtigt, eine Weisung herauszugeben, einen Vorschlag in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen vorzulegen. Unterläßt ein Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes es, eine geeignete Sortenbezeichnung vorzuschlagen, trifft der Registerführer eine begründete Entscheidung, den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes abzuweisen, wovon der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes schriftlich unterrichtet wird.

4. Sortenbezeichnungen, die die Voraussetzungen aus diesem Gesetz erfüllen, werden vom Registerführer genehmigt und in das Sortenschutzregister eingetragen.

Artikel 32

Änderung der Sortenbezeichnung

1. Eine Änderung einer vom Registerführer genehmigten und in das Sortenschutzregister eingetragenen Sortenbezeichnung wird eingeleitet

1) auf Entscheidung des Registerführers, wenn nach der Genehmigung der Sortenbezeichnung und ihrer Eintragung in das Sortenschutzregister offensichtlich wird, daß die Sortenbezeichnung die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt;

2) auf Gesuch des Inhabers des Sortenschutzrechtes;

3) auf Gesuch des Registerführers, des Inhabers des Sortenschutzrechtes oder einer anderen interessierten Person und aufgrund einer in Kraft getretenen Gerichtsanordnung.

2. Eine Änderung der Sortenbezeichnung wird gemäß den Voraussetzungen und dem Verfahren, die für die Genehmigung von Sortenbezeichnungen in diesem Gesetz vorgesehen sind, vorgenommen. Eine Änderung einer Sortenbezeichnung tritt am Tag der Eintragung der Änderung in das Sortenschutzregister in Kraft.

KAPITEL 6

Anwendung der Sortenschutzrechte

Artikel 33

Erteilung des Sortenschutzrechtes

1. Ein Sortenschutzrecht für eine Sorte wird durch eine Entscheidung des Registerführers erteilt, wenn die von diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Sorte und die darauf gründenden Rechtsvorschriften, die Voraussetzungen für den Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes und die Anforderungen und Verpflichtungen für die Antragsteller auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes erfüllt sind.
2. Am Tag der Entscheidung, ein Sortenschutzrecht zu erteilen, nimmt der Registerführer eine entsprechende Registereintragung im Sortenschutzregister vor und unterrichtet den Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes schriftlich von der Erteilung des Sortenschutzrechtes.

Artikel 34

Sortenschutzzertifikat

1. Auf Gesuch eines Inhabers eines in das Sortenschutzregister eingetragenen Sortenschutzrechtes stellt der Registerführer dem Inhaber ein Sortenschutzzertifikat aus, das während der Dauer des Sortenschutzrechtes gültig ist.
2. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen für ein Sortenschutzzertifikat werden durch eine Ausführungsordnung des Landwirtschaftsministers geregelt.

Artikel 35

Zurückweisung der Erteilung eines Sortenschutzrechtes

1. Bei Nichterfüllung der in diesem Gesetz oder in den darauf gründenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Anforderungen oder Verpflichtungen weist der Registerführer die Erteilung eines Sortenschutzrechtes zurück und weist einen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes ab.
2. Eine Eintragung bezüglich der Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes wird im Sortenschutzregister vorgenommen. Der vorläufige Schutz der Sorte wird ab dem Tag dieser Eintragung als erloschen angesehen.

Artikel 36

Dauer des Schutzrechtes und vorläufiger Schutz der Sorte

1. Die Dauer eines in das Sortenschutzregister eingetragenen Sortenschutzrechtes beträgt fünfundzwanzig Jahre und, im Falle von Baum- und Rebarten, dreißig Jahre ab dem Tag der Erteilung des Rechtes und der Vornahme der Eintragung in das Sortenschutzregister.
2. Der Registerführer ist berechtigt, die Dauer eines Sortenschutzrechtes durch seine Entscheidung aufgrund eines vom Inhaber des Sortenschutzrechtes vor Ablauf der Dauer des Sortenschutzrechtes eingereichten schriftlichen Antrags um bis zu fünf Jahre zu verlängern.

3. Der vorläufige Schutz einer Sorte gilt für eine Sorte, für die beim Registerführer ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes eingereicht wurde, gemäß allen in diesem Gesetz vorgesehenen Grundsätzen der Sortenschutzrechte für den Zeitraum vom Tag der Einreichung eines Antrags auf Erteilung des Sortenschutzrechtes beim Registerführer bis zur Abweisung des Antrags auf Erteilung des Sortenschutzrechtes oder bis zur Erteilung des Sortenschutzrechtes.

Artikel 37

Grundrechte des Inhabers des Sortenschutzrechtes

1. In bezug auf das Saatgut oder Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte ist der Inhaber des Sortenschutzrechtes berechtigt,

1) das Saatgut oder Vermehrungsmaterial zum Zwecke des Verkaufs zu erzeugen oder zu vermehren,

2) das Saatgut oder Vermehrungsmaterial für Vermehrungszwecke aufzubereiten,

3) feilzuhalten,

4) zu verkaufen oder sonstwie zu vertreiben,

5) auszuführen,

6) einzuführen,

7) zu einem der unter den Nummern 1 bis 6 dieses Absatzes erwähnten Zwecke aufzubewahren.

2. Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes ist berechtigt, anderen Personen für die Vornahme der in Absatz 1 Nummern 1 bis 7 dieses Artikels erwähnten Handlungen eine Lizenz zu erteilen.

Artikel 38

Natur des Sortenschutzrechtes

1. Wer die in Artikel 37 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erwähnten Handlungen mit dem Saatgut oder Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte vorzunehmen wünscht, erwirkt hierfür eine Lizenz vom Inhaber des Sortenschutzrechtes.

2. Wer eine geschützte Sorte aufgrund einer Lizenz für die in Artikel 37 Absatz 1 Nummern 1 und 4 erwähnten Zwecke verwertet, hat dem Inhaber des Sortenschutzrechtes oder einem Vertreter des Inhabers die Menge und die Kategorie des vermehrten, verkauften oder sonstwie vertriebenen Saatguts oder Vermehrungsmaterials mitzuteilen.

3. Das vom Inhaber des Sortenschutzrechtes oder aufgrund einer von ihm erteilten Lizenz zu gewerbsmäßigen Zwecken feilgehaltene Saatgut, Vermehrungsmaterial oder Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte kann für jeden Zweck mit Ausnahme der Ausfuhr in einen ausländischen Staat, in dem die Sorten dieser Gattungen oder Arten nicht geschützt sind, verwendet werden. Diese Ausfuhrbeschränkungen sind nicht anwendbar, wenn das Pflanzenmaterial der geschützten Sorte zu Endverbrauchszwecken ausgeführt wird.

Artikel 39

Umfang des Sortenschutzrechtes

1. Artikel 37 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 7 gelten gemäß dem für die Erzeugung von Saatgut oder Vermehrungsmaterial bestimmter Arten einer geschützten Sorte zum Zwecke der fortlaufenden Vermehrung für den Eigengebrauch festgelegten Verfahren. Die Liste der Arten, für die Artikel 37 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 7 gelten, und das Durchführungsverfahren werden durch eine Ausführungsordnung des Landwirtschaftsministers festgelegt.

2. Artikel 37 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 gelten für Pflanzenmaterial, das durch Verwertung des Saatguts oder des Vermehrungsmaterials einer geschützten Pflanze erzeugt wird, außer wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber des Sortenschutzrechtes die Gelegenheit zur Ausübung der Inhaberrechte in bezug auf das Pflanzenmaterial nicht wahrnahm.

3. Artikel 37 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 gelten auch für Sorten,

1) die im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitet sind, wenn die geschützte Sorte nicht eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist;

2) die von der geschützten Sorte gemäß Artikel 5 Absatz 1 nicht deutlich unterscheidbar ist;

3) wenn die geschützte Sorte fortlaufend für die Vermehrung des Saatguts oder des Vermehrungsmaterials der Sorte verwertet wird.

Artikel 40

Verwertung der geschützten Sorte ohne Lizenz

Eine geschützte Sorte kann verwertet werden, ohne daß der Inhaber des Sortenschutzrechtes eine Lizenz erteilt,

1) in der wissenschaftlichen Forschung und bei amtlichen Anbauprüfungen, die zu Vergleichszwecken durchgeführt werden;

2) als Elternmaterial zum Zwecke der Züchtung neuer Sorten;

3) im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken.

Artikel 41

Übertragung von Rechten

1. Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes kann die mit der Sorte verbundenen Eigentumsrechte einer anderen Person übertragen, die als Rechtsnachfolger des Inhabers des Sortenschutzrechtes bezüglich der übertragenen Rechte angesehen wird. Die Rechte eines Inhabers eines Sortenschutzrechtes, der eine natürliche Person ist, gehen auf seinen oder ihren Rechtsnachfolger über.
2. Dritte sind nicht berechtigt, vor der entsprechenden Eintragung in das Sortenschutzregister das Recht auf Beantragung der Erteilung eines Sortenschutzrechtes, das Recht auf einen bereits eingereichten Antrag, den vorläufigen Schutz einer Sorte, die Übertragung der Rechte eines Inhabers eines Sortenschutzrechtes oder eine Änderung eines Anteils anzufechten.

Artikel 42

Eintragung des neuen Inhabers

1. Rechtsnachfolger und Erben tragen Übertragungen von Rechten und Änderungen der Anteile in das Sortenschutzregister ein. Die dem Registerführer vorgelegten Dokumente, die eine Übertragung von Rechten oder eine Änderung der Anteile nachweisen, werden notariell beglaubigt.
2. Der Registerführer trifft aufgrund eines Antrags und der vorgelegten Dokumente eine Entscheidung bezüglich der Änderung der in das Sortenschutzregister eingetragenen Auskünfte und trägt die neuen Auskünfte innerhalb eines Monats nach der Vorlage dieser Dokumente in das Sortenschutzregister ein.
3. Eine Handlung im Zusammenhang mit der Übertragung des Rechts auf Beantragung der Erteilung eines Sortenschutzrechtes, mit der Übertragung der Rechte eines Inhabers eines Sortenschutzrechtes oder einer Änderung der Anteile ist für Dritte nicht verbindlich oder unterliegt vor der Änderung nicht der Vornahme der Eintragung in das Sortenschutzregister.

KAPITEL 7

Lizenzen

Artikel 43

Erteilung einer Lizenz aufgrund eines Lizenzvertrags und Gültigkeit der Lizenz

1. Ein Inhaber eines Sortenschutzrechtes, d.h. ein Lizenzgeber, ist berechtigt, das Recht auf

Verwertung einer geschützten Sorte, das dem Inhaber gehört, einer anderen Person, d.h. einem Lizenznehmer, aufgrund eines Lizenzvertrags zwischen den Parteien für eine befristete oder unbefristete Dauer und zu einer Lizenzgebühr oder kostenlos zu erteilen.

2. Hat eine geschützte Sorte mehrere Lizenzgeber, kann eine Lizenz nur mit schriftlicher Zustimmung aller Lizenzgeber erteilt werden. Die aufgrund eines Lizenzvertrags zu entrichtenden Lizenzgebühren werden unter den Lizenzgebern gemäß ihren im Sortenschutzregister eingetragenen Anteilen verteilt, es sei denn, daß die Lizenzgeber etwas anderes vereinbart haben.

3. Die Dauer einer von einem Lizenzgeber erteilten Lizenz erwächst aus dem Lizenzvertrag. Wird ein Lizenzvertrag für eine unbefristete Dauer geschlossen, wird die Lizenz als für die Dauer des Sortenschutzrechtes erteilt angesehen.

Artikel 44

Rechte des Lizenzgebers bei der Erteilung der Lizenz

1. Ein Lizenzgeber ist berechtigt, das Recht zu erteilen:
 - 1) eine geschützte Sorte aufgrund einer ausschließlichen Lizenz an nur einen Lizenznehmer zu verwerten;
 - 2) eine geschützte Sorte aufgrund von nicht ausschließlichen Lizenzen an mehrere Lizenznehmer zu verwerten, oder
 - 3) das Recht auf Verwertung einer geschützten Sorte aufgrund von Unterlizenzen an einen oder mehrere Lizenznehmer zu übertragen.
2. Ein Lizenzgeber ist berechtigt, derselben Person mehrere verschiedenen Lizenzen zu erteilen.
3. Die Erteilung jeder Art von Lizenz entzieht dem Lizenzgeber nicht die Grundrechte, die ihm aufgrund von Artikel 37 Absatz 1 gehören.

Artikel 45

Anforderungen für Lizenzverträge

1. Ein Lizenzvertrag wird schriftlich geschlossen.
2. Ein Lizenzvertrag legt folgendes dar:
 - 1) Auskünfte über die Vertragsparteien;
 - 2) die Bezeichnung und die Beschreibung der zu verwertenden Sorte;

- 3) den Umfang, den Zweck und das Verfahren der Verwertung der Sorte;
- 4) das Hoheitsgebiet, in dem die Sorte verwertet wird;
- 5) den Tag des Beginns und den Tag des Ablaufs der Lizenz;
- 6) die Art der Lizenz und eine Beschreibung der übertragenen Rechte;
- 7) mögliche Einschränkungen für Dritte bei der Verwertung der Sorte;
- 8) die vom Lizenznehmer zu entrichtende Lizenzgebühr und die Dauer und das Verfahren für deren Zahlung;
- 9) die Haftung der Parteien bei unterlassener oder unzulänglicher Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung;
- 10) sonstige von den Parteien vereinbarte Bedingungen.

Artikel 46

Eintragung und Offenlegung von Lizenzverträgen

1. Ein Lizenzgeber legt dem Registerführer einen Lizenzvertrag zur Eintragung in das Sortenschutzregister vor, bevor die Lizenz in Kraft tritt. Der Registerführer trägt gültige Lizenzverträge innerhalb von zehn Tagen nach deren Vorlage in das Sortenschutzregister ein.
2. Die Parteien sind berechtigt, um die Bekanntmachung eines Lizenzvertrages durch den Registerführer zu ersuchen. Ein Lizenzvertrag wird auf Gesuch von mindestens einer der Parteien des Lizenzvertrages in der amtlichen Veröffentlichung des Registerführers bekanntgemacht.

Artikel 47

Zwangslizenzen

1. Eine Zwangslizenz ist eine nicht ausschließliche Lizenz, die durch eine Weisung des Landwirtschaftsministers in den in Artikel 48 vorgesehenen Fällen einer oder mehreren Personen, die eine Lizenz zur Verwertung einer geschützten Sorte beantragen, erteilt werden kann.
2. Die Rechtsvorschriften, aufgrund deren eine Zwangslizenz erteilt wird, umfaßt die in Artikel 45 Absatz 2 Nummern 1 bis 8 vorgesehenen Auskünfte.
3. Der Lizenzgeber einer geschützten Sorte behält das Recht bei, während der Dauer einer Zwangslizenz Lizenzen zu erteilen.

Artikel 48

Notwendigkeit einer Zwangslizenz

Eine Zwangslizenz wird erteilt, wenn:

1) die Verwertung einer geschützten Sorte im öffentlichen Interesse notwendig ist,
und

2) der Lizenzgeber einer geschützten Sorte die Sorte nicht verwertet oder während dreier Jahre nach der Erteilung des Sortenschutzrechtes keinen anderen Personen eine Lizenz zur Verwertung der geschützten Sorte erteilt hat.

Artikel 49

Sonstige Voraussetzungen für Zwangslizenzen

1. Bei der Erteilung wird eine Lizenzgebühr vorgeschrieben, die vom Lizenznehmer an den Inhaber des Sortenschutzrechtes zu entrichten ist. Die Lizenzgebühr beruht auf dem Durchschnitt der auf die entsprechende Art anwendbaren Lizenzgebühr. Im Falle einer Zwangslizenz für die Verwertung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte wird auch die Entrichtung einer Gebühr an den Inhaber des Rechtes an der Ursprungssorte vorgeschrieben.

2. Ein Lizenzgeber einer geschützten Sorte hat einem Lizenznehmer Saatgut oder Vermehrungsmaterial in einer Menge, die für die Vermehrung der Sorte notwendig ist, zu dem üblichen Preis für eine entsprechende Sorte zu verkaufen.

3. Eine Zwangslizenz wird für eine Dauer von zwei bis vier Jahren erteilt. Wenn eine der in Artikel 48 vorgesehenen Situationen nach Ablauf der Dauer einer Zwangslizenz weiterbesteht, ist der Landwirtschaftsminister berechtigt, die Dauer der Zwangslizenz um bis zu vier Jahren zu verlängern.

Artikel 50

Aufhebung einer Zwangslizenz

Eine Zwangslizenz wird vom Landwirtschaftsminister auf Vorschlag des Registerführers oder des Lizenzgebers einer geschützten Sorte aufgehoben, wenn

- 1) der Lizenznehmer die Bestimmungen der Zwangslizenz verletzt;
- 2) die Notwendigkeit der Lizenz nicht mehr besteht.

Artikel 51

Eintragung und Anfechtung von Zwangslizenzen

1. Die Erteilung, die Verlängerung, der Ablauf und die Aufhebung von Zwangslizenzen werden in das Sortenschutzregister eingetragen.

2. Ein Lizenzgeber einer geschützten Sorte ist berechtigt, die Erteilung einer Zwangslizenz oder deren Bestimmungen vor Gericht anzufechten.

KAPITEL 8

Gültigkeit des Sortenschutzrechtes

Artikel 52

Zeitweilige Aufhebung eines Sortenschutzrechtes

1. Der Registerführer hebt ein Sortenschutzrecht durch seine Entscheidung zeitweilig auf, wenn der Inhaber des Sortenschutzrechtes

- 1) es unterläßt, die Verpflichtung zur Erhaltung der Sorte zu erfüllen;
- 2) es unterläßt, in der festgelegten Frist die Auskünfte oder Dokumente bezüglich der Erhaltung der Sorte oder das Saatgut oder Vermehrungsmaterial der Sorte für die Durchführung der Aufsicht vorzulegen;
- 3) es unterläßt, die Homogenität und die Beständigkeit der Sorte zu gewährleisten;
- 4) es unterläßt, während der festgelegten Frist eine neue Bezeichnung vorzuschlagen.

2. Der Registerführer ist berechtigt, ein Sortenschutzrecht zeitweilig aufzuheben, wenn der Inhaber des Sortenschutzrechtes zuvor schriftlich davon unterrichtet wurde und eine Frist für die Behebung der Mängel festgelegt wird. Unterläßt es der Inhaber des Sortenschutzrechtes, die Mängel in der festgelegten Frist zu beheben, nimmt der Registerführer aufgrund seiner Entscheidung eine Eintragung bezüglich der zeitweiligen Aufhebung des Sortenschutzrechtes in das Sortenschutzregister vor. Das Sortenschutzrecht wird vom Tag der Vornahme der entsprechenden Eintragung in das Sortenschutzregister an zeitweilig aufgehoben, und der Inhaber des Sortenschutzrechtes wird davon schriftlich unterrichtet.

3. Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes, der es mit wichtigem Grund unterläßt, in der vom Registerführer festgelegten Frist alle für die Behebung der Mängel erforderlichen Handlungen vorzunehmen, ist berechtigt, beim Registerführer eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Ein Antrag auf Verlängerung einer festgelegten Frist wird vor Ablauf der festgelegten Frist schriftlich eingereicht.

4. Der Registerführer trifft die Entscheidungen, Anträgen, die aufgrund von Absatz 3 dieses Artikels eingereicht werden, stattzugeben oder sie abzuweisen. Wird einem Antrag stattgegeben, wird der Inhaber des Sortenschutzrechtes schriftlich von der neuen Frist unterrichtet, die am Tag des Erhalts der entsprechenden Mitteilung beginnt und mindestens so lang ist wie die vorherige Frist.

Artikel 53

Vorzeitige Beendigung des Sortenschutzrechtes

1. Ein Sortenschutzrecht wird vorzeitig beendet:
 - 1) aufgrund eines vom Inhaber des Sortenschutzrechtes beim Registerführer eingereichten schriftlichen Antrags;
 - 2) auf Entscheidung des Registerführers, wenn der Inhaber des Sortenschutzrechtes es unterläßt, die staatliche Gebühr zur Aufrechterhaltung des Sortenschutzrechtes zu entrichten oder die Dokumente vorzulegen, die die Entrichtung der staatlichen Gebühr in der in Artikel 9 vorgesehenen Frist bescheinigen.
2. Der Tag der Beendigung des Sortenschutzrechtes wird vom Inhaber des Sortenschutzrechtes in einem in Absatz 1 Nummer 1 dieses Artikels festgelegten Antrag angegeben; fehlt ein Tag der Beendigung, wird das Sortenschutzrecht als am Tag des Eingangs des Antrags erloschen angesehen.

Artikel 54

Nichtigkeit des Sortenschutzrechtes

1. Der Registerführer trifft auf eigene Initiative oder aufgrund eines Antrags einer interessierten Person eine Entscheidung, ein Sortenschutzrecht für nichtig zu erklären, wenn nach der Erteilung des Sortenschutzrechtes offensichtlich wird und nachgewiesen wird, daß
 - 1) die Sorte die Voraussetzungen der Neuheit und der Unterscheidbarkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung der Priorität für das Sortenschutzrecht nicht erfüllte;
 - 2) der Sorte der Schutz aufgrund der vom Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzrechtes vorgelegten Dokumente und der Ergebnisse einer von einer angemessenen Behörde im Ausland durchgeführten technischen Prüfung erteilt wurde und sie die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit nicht erfüllte;
 - 3) das Sortenschutzzertifikat einer Person erteilt wurde, die nicht berechtigt war, das Sortenschutzrecht zu beantragen.
2. Der Registerführer nimmt eine Eintragung bezüglich der Nichtigkeit eines Sortenschutzrechtes in das Sortenschutzregister vor, wovon der Inhaber des Sortenschutzrechtes schriftlich unterrichtet wird. Bei einer Nichtigkeitserklärung bezüglich eines Sortenschutzrechtes wird dieses als von Anfang an nichtig angesehen.

Artikel 55

Wiedereinsetzung der Rechte bezüglich des Sortenschutzrechtes

1. Ein Sortenschutzrecht kann auf Antrag des Inhabers des Sortenschutzrechtes und aufgrund einer Entscheidung des Registerführers wiedereingesetzt werden, wenn die Gründe für die zeitweilige Aufhebung, die vorzeitige Beendigung oder die Annullierung des Sortenschutzrechtes nicht mehr bestehen und die allgemeine Frist des Sortenschutzrechtes nicht abgelaufen ist.
2. Wird ein Sortenschutzrecht wiedereingesetzt, ist es dem Inhaber des Sortenschutzrechtes untersagt, die Rechte aus dem Sortenschutzrecht, das ihm gehört, gegenüber einer Person auszuüben, die die Sorte nach dem Tag der zeitweiligen Aufhebung, der vorzeitigen Beendigung oder der Annullierung des Sortenschutzrechtes bis zum Tag der Wiedereinsetzung des Sortenschutzrechtes gutgläubig verwertet hat.

KAPITEL 9

Aufsicht, Erhaltung der Sorte und Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 56

Aufsicht

Der Registerführer übt über seine Beamten (nachstehend als Aufsichtsbeamte bezeichnet) die staatliche Aufsicht über die Erfüllung der Voraussetzungen und Verpflichtungen aus diesem Gesetz und den auf dessen Grundlage festgelegten Rechtsvorschriften aus.

Artikel 57

Erhaltung der Sorte

1. Der Inhaber eines Sortenschutzrechtes hat die Erhaltung der geschützten Sorte oder ihrer Bestandteile während der gesamten Dauer des Sortenschutzrechtes zu gewährleisten.
2. Der Registerführer bewahrt amtliche Muster oder Muster geschützter Sorten auf. Auf Gesuch des Registerführers und während der von ihm festgelegten Frist hat der Inhaber eines Sortenschutzrechtes dem Registerführer Muster oder Bestandteile der geschützten Sorte vorzulegen für
 - 1) die Erneuerung des amtlichen Musters der Sorte, oder
 - 2) die Durchführung von Prüfungen bezüglich des Schutzes der Sorte.

Artikel 58

Aufsicht über die Erhaltung der geschützten Sorten

1. Der Registerführer übt während der Schutzdauer einer Sorte die Aufsicht über die Erhaltung der geschützten Sorte aus. Die Aufsicht über eine geschützte Sorte bedeutet die Überprüfung der Sortenidentität und der Identität ihrer Bestandteile aufgrund der vom Inhaber des Sortenschutzrechtes bezüglich der Erhaltung der Sorte vorgelegten Auskünfte und Dokumente und aufgrund von Labor- oder Nachkontrollprüfungen oder sonstiger mit Saatgut oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte durchgeführter Feldprüfungen.
2. Auf Gesuch des Registerführers und während der von ihm festgelegten Frist hat der Inhaber eines Sortenschutzrechtes dem Registerführer Auskünfte und Dokumente bezüglich der Erhaltung der geschützten Sorte sowie Saatgut oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vorzulegen.
3. Wird aufgrund des Ausgangs der Aufsicht festgestellt, daß die Merkmale der mit dem vom Inhaber des Sortenschutzrechtes vorgelegten Saatgut oder Vermehrungsmaterial angebauten Pflanzen nicht den in der amtlichen Sortenbeschreibung oder den Merkmalen der mit dem amtlichen Muster der Sorte angebauten Pflanzen entsprechen, wird die Sorte als nicht erhalten angesehen.

Artikel 59

Beilegung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage festgelegten Rechtsvorschriften werden vor Gericht beigelegt. Zur Erwirkung einer außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus einer Entscheidung des Registerführers ist eine interessierte Person berechtigt, bei dem durch Weisung des Landwirtschaftsministers eingesetzten Berufungsausschuß Berufung einzulegen. Der Registerführer ist nicht berechtigt, einen Gerichtshof anzurufen oder zur Überprüfung der Übereinstimmung einer Entscheidung des Registerführers mit dem Gesetz Berufung einzulegen.
2. Der Berufungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Der Berufungsausschuß ist berechtigt, die Entscheidungen des Registerführers für rechtmäßig oder unrechtmäßig zu erklären. Wird eine Entscheidung des Registerführers für unrechtmäßig erklärt, hat der Registerführer eine neue Entscheidung zu treffen.
3. Eine interessierte Person ist berechtigt, ungeachtet der Entscheidung des Berufungsausschusses einen Gerichtshof anzurufen, um Berufung gegen eine Entscheidung des Registerführers einzulegen.

KAPITEL 10

Haftung

Artikel 60

Grundlagen für die Haftung

1. Natürliche Personen sind für die Verletzung dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage festgelegten Rechtsvorschriften gemäß dem Verfahren haftbar, das im Kodex der administrativen Verstöße (RT 1992, 29, 396; RT I 1997, 66-68, 1109; 73, 1201; 81, 1361 und 1362; 86, 1459 und 1461; 87, 1466 und 1467; 93, 1561, 1563, 1564 und 1565; 1998, 2, 42; 17, 265; 23, 321) und im Strafgesetzbuch (RT 1992, 20, 288; RT I 1997, 21/22, 353; 28, 423; 30, 472; 34, 535; 51, 824; 52, 833 und 834; 81, 1361; 86, 1461; 87 1466, 1467 und 1468; 1998, 2, 42; 4, 62; 17, 265) vorgesehen ist.
2. Juristische Personen sind gemäß diesem Gesetz haftbar.

Artikel 61

Personen, die berechtigt sind, Strafen und Gerichtsverfahren bezüglich administrativer Verstöße juristischer Personen aufzuerlegen

1. Der Generaldirektor des Inspektorats für Pflanzenerzeugung, dessen Stellvertreter und staatliche Inspektoren sind berechtigt, Berichte über administrative Verstöße juristischer Personen auszuarbeiten und gemäß dem Kodex der administrativen Verstöße administrative Strafen zu verhängen.
2. Die in Artikel 1 dieses Artikels erwähnten Beamten sind berechtigt, Geldstrafen von bis zu 25.000 Kroons zu verhängen. Die Richter der Verwaltungsgerichte können Geldstrafen in der in Artikel 62 vorgesehenen Höhe verhängen.
3. Wenn von diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, werden die Gerichtsverfahren bezüglich administrativer Verstöße juristischer Personen gemäß dem im Kodex der administrativen Verstöße vorgesehenen Verfahren geführt.

Artikel 62

Gegen juristische Personen verhängte Geldstrafen

Wenn eine juristische Person

- 1) in einem Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes falsche Auskünfte vermittelt, wird eine Geldstrafe von bis zu 25.000 Kroons verhängt;
- 2) die Verpflichtungen bezüglich der Verwendung der Sortenbezeichnungen verletzt oder derartige Verpflichtungen unzulänglich erfüllt, wird eine Geldstrafe von bis zu 25.000 Kroons verhängt;
- 3) es unterläßt, die Bestimmungen einer Zwangslizenz zu erfüllen, oder diese

Bestimmungen unzulänglich erfüllt, wird eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Kroons verhängt;

4) die Verpflichtung, Muster oder Bestandteile oder Auskünfte, Dokumente, Saatgut oder Vermehrungsmaterial vorzulegen, verletzt oder derartige Verpflichtungen unzulänglich erfüllt, wird eine Geldstrafe von bis zu 35.000 Kroons verhängt;

5) eine technische Prüfung in Verletzung der Prüfungsrichtlinien durchführt, wird eine Geldstrafe von bis zu 75.000 Kroons verhängt;

6) eine geschützte Sorte ohne Lizenz verwertet, wird eine Geldstrafe von bis zu 100.000 Kroons verhängt.

KAPITEL 11

Durchführung des Gesetzes

Artikel 63

Internationale Zusammenarbeit

1. Der Registerführer ist berechtigt, innerhalb der Grenzen seiner Befugnis mit den staatlichen Behörden im Ausland in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- 1) Austausch von Auskünfte und Dokumenten bezüglich des Sortenschutzes;
- 2) Sortenprüfung;
- 3) Überprüfung der Sortenidentität und der Erhaltung von Sorten.

2. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes oder auf Schutz einer Sorte vermittelt der Registerführer den staatlichen Behörden im Ausland auf deren Gesuch nach Bedarf Auskünfte über in Estland geschützte Sorten.

Artikel 64

Schutz bekannter Sorten

1. Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 ist der Registerführer berechtigt, ein Sortenschutzrecht für eine bekannte Sorte zu erteilen, vorausgesetzt, daß der Antrag auf Erteilung des Sortenschutzrechtes innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der Sorte eingereicht wurde, und

1) die Sorte in einen gemeinschaftlichen Katalog der Europäischen Union oder in einen Katalog eines ausländischen Staates, der mit Estland im Bereich des Sortenschutzes zusammenarbeitet, eingetragen wurde;

2) der Inhaber des Sortenschutzrechtes einen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes in einem ausländischen Staat, der mit Estland im Bereich des

Sortenschutzes zusammenarbeitet, eingereicht hat und das Sortenschutzrecht in diesem Staat erteilt wurde;

3) der Registerführer feststellt, daß die Sorte im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr neu ist oder daß die Sorte aus einem anderen in diesem Gesetz nicht erwähnten Grund bekannt wurde.

2. In den in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird die Dauer eines Sortenschutzrechtes berechnet ab dem Tag:

- 1) der Aufnahme in das Sortenschutzblatt;
- 2) der Erteilung eines Sortenschutzrechtes im Ausland, oder
- 3) des Bekanntwerdens der Sorte.

3. Wird ein Sortenschutzrecht gemäß diesem Artikel erteilt, verpflichtet sich der Inhaber des Sortenschutzrechtes schriftlich, nach Bedarf Lizenzen mit ausreichender Dauer zu erteilen und die Zustimmung zur Verlängerung dieser Lizenzen zu erteilen, um die Verwertung der Sorte zu ermöglichen.

Artikel 65

Schutz von Sorten mit gültigen Zertifikaten

1. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Sorten, für die vom Landwirtschaftsministerium der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aufgrund des Sortenschutzgesetzes (RT I 1994, 23, 385; 1996, 49, 953) ein Zertifikat ausgestellt wurde, als ab dem Tag der Ausstellung des Zertifikats bekannte Sorten angesehen.

2. Sorten, für die nach der Ausstellung eines in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Zertifikats noch nicht fünfundzwanzig Jahre, oder, im Falle von Sorten von Baum- oder Rebarten, dreißig Jahre abgelaufen sind, werden als in bezug auf die Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten in das Sortenschutzregister eingetragen angesehen, und der vorläufige Schutz ist bis zur Erteilung eines Sortenschutzrechtes aufgrund des und gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren, oder bis zum 31. Dezember 2000 auf diese anwendbar.

Artikel 66

Sorten, für die die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung eines Sortenschutzrechtes anhängig ist

1. Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Sortenschutzrechten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, wird gemäß den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen fortgesetzt.

2. Sorten ohne Sortenschutzzertifikat, die sich am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in

Prüfungen des staatlichen landwirtschaftlichen Wertes und der entsprechenden Nutzung befinden, unterliegen einer Erteilung des Schutzes gemäß den in diesem Gesetz hierfür vorgesehenen Voraussetzungen ohne Anwendung der in diesem Gesetz für die Neuheit einer Sorte vorgesehenen Voraussetzung.

Artikel 67

Eigentumsrecht an Sorten, die unter Verwendung staatlicher Mittel gezüchtet wurden

1. Die Republik Estland ist Eigentümerin der Sorten, die unter Verwendung staatlicher Mittel gezüchtet wurden und für die der Schutz vor dem 1. Juli 1998 erteilt wurde.
2. Der Staat übt aus bzw. erfüllt die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte und Verpflichtungen über die vom Landwirtschaftsminister für die Verwaltung der Sorten als Staatsvermögen ermächtigten staatlichen Stellen aus.

[Artikel 68-70 ausgelassen]**

Artikel 71

Inkrafttreten des Gesetzes

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
2. Das Sortenschutzgesetz (RT I 1994, 23, 385; 1996, 49, 953) wird aufgehoben.

* RT = Amtsblatt

** Die ausgelassenen Artikel ändern sonstige Rechtsvorschriften.

[Ende des Dokuments]